

**Satzung**  
**zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Hartmannsdorf in**  
**Trägerschaft der Gemeinde Hartmannsdorf**

**(Schulbezirkssatzung)**

**vom: 28. September 2015**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 19. November 2014 (BGBl. 2015 I S. 4) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in seiner Sitzung am 28. September 2015 folgende Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Hartmannsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Hartmannsdorf (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

**§ 1 Schulbezirk**

Der Schulbezirk der Gemeinde Hartmannsdorf umfasst für alle Neuaufnahmen sowie alle Zuzüge

- das Gemeindegebiet der Gemeinde Hartmannsdorf sowie
- den Ortsteil Saupersdorf der Stadt Kirchberg.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab dem Schuljahr 2016/2017 in Kraft

Hartmannsdorf, den 28. September 2015

  
Kerstin Nicolaus  
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."